

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Allendorf vom 01. Dezember 2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Allendorf vom 01. Juli 2005 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

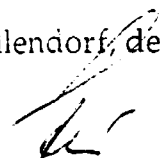
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Allendorf vom 15.02.2004 außer Kraft.

Allendorf, den 01. Dezember 2005


Klaus Stein
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Allendorf

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 Euro
b) ab dem 5. Lebensjahr	150,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,00 Euro
3. Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung)	120,00 Euro
4. Abbau und Entsorgung von Urnengrabstätten	80,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	350,00 Euro
bb) eine Doppelgrabstätte	700,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späteren Bestattungen je 1/40 (Leichen) bzw. 1/30 (Aschen) der Verleihungsgebühr	
c) Abbau und Entsorgung von Wahlgrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung - Doppelgrab)	250,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

ohne Schließen mit Schließen

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 Euro	200,00 Euro
b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	250,00 Euro	300,00 Euro
2. Familiengrab (Wahlgrab) je Einzelgrab		350,00 Euro
3. a) Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 15 der Friedhofssatzung)		120,00 Euro
b) Urne in ein bestehendes Grab		120,00 Euro

Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	50,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	50,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.	

3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluß einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluß einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Allendorf hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

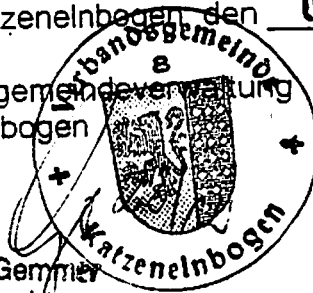
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Dez. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



23 P. 10

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Altenendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 51 am 22. Dez. 2005 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 23. Dez. 2005 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 23. Dez. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

